

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Umsetzung der kantonalen Biodiversitätsstrategie

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der [Autor]

gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 Bst. g und h, 71 und 73 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf die Botschaft 2021-DIAF-37 des Staatsrats vom 22. August 2023;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Staatsrat setzt die kantonale Biodiversitätsstrategie um.

Art. 2

¹ Bei der Finanzverwaltung wird ein Verpflichtungskredit von 18'708'000 Franken in Form eines Rahmenkredits für die Umsetzung der Massnahmen, die in der vom Staatsrat verabschiedeten kantonalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen sind, eröffnet.

² Die Aufteilung des Kredits auf die verschiedenen Ziele des Programms fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wald und Natur.

³ Beim Erhalt allfälliger Bundesbeiträge wird der Kreditbetrag nach Absatz 1 entsprechend reduziert.

Art. 3

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die Voranschläge der Jahre 2024—2028 unter den entsprechenden Rubriken eingestellt und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Der Staatsrat kann die Dauer dieses Dekrets um ein Jahr verlängern.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Es tritt mit seiner Promulgierung in Kraft.